

117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg am 5.1.2018 in Fellbach

Beschluss: Für eine sinnvolle Begrenzung des Familiennachzugs

Die Freien Demokraten sind die Partei der Menschenrechte. Wir stehen zum Schutz vor politischer Verfolgung gemäß Artikel 16a GG und der Genfer Flüchtlingskonvention. Dazu gehört auch das Recht, mit der eigenen Familie zusammenzuleben.

Wer zwar nicht politisch verfolgt wird, aber im Heimatland Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt ist, erhält in Deutschland zeitlich befristet sogenannten subsidiären Schutz. Er muss aber in sein Herkunftsland zurückkehren, sobald sich die Sicherheitslage dort gebessert hat. Menschen mit subsidiärem Schutz haben weder nach dem GG noch nach der Genfer Konvention einen Anspruch auf Familiennachzug. Der deutsche Gesetzgeber hat gleichwohl ein solches Recht geschaffen, dieses aber bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.

Die Freien Demokraten Baden-Württemberg halten es für richtig, die Aussetzung des Familiennachzugs für Menschen mit subsidiärem Schutz um zwei weitere Jahre zu verlängern. Dies ist aus unserer Sicht geboten, um einen erfolgreichen Integrationsprozess derjenigen Flüchtlinge zu gewährleisten, die sich bereits in Deutschland befinden oder die als Familienangehörige nachgezogen sind. Dieser Prozess stellt schon heute unsere Verwaltung, insbesondere in den Kommunen, unsere Schulen, Betriebe und die vielen ehrenamtlichen Helfer vor immense Herausforderungen, teilweise bis an die Grenze des Machbaren. Ferner sollte die Zeit der weiteren Aussetzung des Familiennachzugs dazu genutzt werden, die Fallzahlen beim Nachzug der Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention genauer zu analysieren, um eine verlässlichere Datengrundlage zur Abschätzung der Zahl jener Personen zu erhalten, die als Familienangehörige subsidiär Geschützter für einen Nachzug nach Deutschland in Betracht kämen. Außerdem könnten in dieser Zeit mögliche Fortschritte bei der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Ansatzes in der Flüchtlingspolitik bewertet werden, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Auch während der Aussetzung des Familiennachzugs kann in individuellen Härtefällen Familienangehörigen der Aufenthalt gemäß Paragraf 22 Aufenthaltsgesetz gewährt werden.

Nach Ablauf der erneuten Aussetzung des Familiennachzugs halten wir es - je nach Entwicklung der Fallzahlen und möglichen Fortschritten auf europäischer Ebene - grundsätzlich für einen geeigneten Weg, den Familiennachzug bei Personen mit subsidiärem Schutz nur in dem Umfang zu ermöglichen, in dem Aufnahmekapazitäten in Deutschland durch die Ausreise nicht aufenthaltsberechtigter Personen entstehen.

Elementarer Bestandteil eines geordneten liberalen Einwanderungsrechts ist weiterhin die Möglichkeit einer legalen Einwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt aufgrund von der Bundesrepublik anhand ihres Bedarfs und ihrer Interessen zu bestimmender Kriterien.